

# Regeln für Fremdfirmen

Kreisklinikum Siegen GmbH  
Technischer Dienst  
57076 Siegen  
Tel.: 0271 / 705 60 20 41

e-mail: [td@kreisklinikum-siegen.de](mailto:td@kreisklinikum-siegen.de)

Gesellschafter: Kreis Siegen-Wittgenstein  
Geschäftsführer: Ingo Fölsing

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeines</b> .....	4
<b>1.1 Geltungsbereich</b> .....	4
<b>1.2 Einsatz von Unterlieferanten</b> .....	4
<b>1.3 Gesetzliche, tarifliche und sonstige Vorschriften</b> .....	4
<b>1.4 Gewerbliche Betätigung</b> .....	4
<b>1.5 Einschaltung von Behörden</b> .....	4
<b>1.6 Alkohol-, Rauschmittel-, Drogenverbot und Nichtrauchererschutz</b> .....	4
<b>1.7 Vor-Ort-Kontrollen und Diebstahlschutz</b> .....	5
<b>1.8 Folgen bei Verstößen</b> .....	5
<b>2. Baustelleneinrichtung</b> .....	5
<b>2.1 Allgemeines</b> .....	5
<b>2.2 Elektrischer Strom</b> .....	6
<b>2.3 Wasser</b> .....	6
<b>2.4 Abfallbeseitigung</b> .....	6
<b>3. Personaleinsatz</b> .....	6
<b>3.1 Allgemeines</b> .....	6
<b>3.2 Qualifikationen der eingesetzten Mitarbeiter</b> .....	6
<b>3.3 Tageseinsatzmeldungen</b> .....	7
<b>4. Arbeitsschutz</b> .....	7
<b>4.1 Allgemeines</b> .....	7
<b>4.2 Allgemeine Verkehrssicherungspflichten des AN</b> .....	7
<b>4.3 Weisungen zum Arbeitsschutz</b> .....	7
<b>4.4 Einhaltung besonderer Regelungen</b> .....	8
<b>4.4.1 Erstunterweisung</b> .....	8
<b>4.4.2 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</b> .....	8
<b>4.4.3 Mängel-/Störungsmeldung</b> .....	8
<b>4.4.4 Sicherheitskennzeichnung</b> .....	8
<b>4.4.5 Unzulässige Handlungen</b> .....	8
<b>4.4.6 Verhalten bei Arbeitsunfällen</b> .....	8
<b>4.5 Regeln für die Arbeiten vor Ort</b> .....	9
<b>4.5.1 Arbeiten im Kranbereich</b> .....	9
<b>4.5.2 Gefahrstoffe</b> .....	9
<b>4.5.3 Arbeiten an Betriebsanlagen</b> .....	9

---

<b>4.5.4</b>	<b>Sicherung und Freigabe von Arbeiten an Betriebsanlagen</b> .....	9
<b>4.5.5</b>	<b>Freileitungen, Kabelkanäle und erdverlegte Mittel- / Hochspannungsk..</b>	9
<b>4.5.6</b>	<b>Lärm</b> .....	9
<b>4.5.7</b>	<b>Arbeitsmittel</b> .....	9
<b>4.5.8</b>	<b>Feuarbeiten</b> .....	10
<b>4.5.9</b>	<b>Beendigung von Arbeiten</b> .....	10
<b>5.</b>	<b>Umweltschutz</b> .....	10
<b>5.1</b>	<b>Allgemeines</b> .....	10
<b>5.2</b>	<b>Abfall</b> .....	10
<b>5.3</b>	<b>Boden und Gewässer</b> .....	10
<b>5.4</b>	<b>Umweltrelevante Ereignisse</b> .....	10
<b>5.5</b>	<b>Anforderungen gemäß Energiemanagementsystem (ISO 50001)</b> .....	10
<b>6.</b>	<b>Brand- und Explosionsschutz</b> .....	12
<b>7.</b>	<b>Schrott</b> .....	12
<b>8.</b>	<b>Verkehrsregeln auf dem KKS Gelände</b> .....	12
<b>9.</b>	<b>Hubschrauberlandeplatz</b> .....	12
<b>10.</b>	<b>Rettungswege</b> .....	12
<b>11.</b>	<b>Telefonnummern:</b> .....	13

## 1. Allgemeines

### 1.1 Geltungsbereich

Die „Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz“ gelten auf dem Gelände des Kreisklinikums Siegen (KKS) sowie deren Liegenschaften. Sie sind Vertragsbestandteil zwischen KKS und der jeweiligen Fremdfirma, dem Auftragnehmer (AN).

Die Bedingungen regeln insbesondere die ordnungsgemäße Leistungsabwicklung auf dem KKS-Gelände und gelten grundsätzlich für alle auf dem KKS-Gelände Beschäftigten, die nicht zur Belegschaft von KKS gehören.

### 1.2 Einsatz von Unterlieferanten

Setzt der AN Unterlieferanten ein, so hat der AN sicherzustellen, dass diese Unterlieferanten die Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz kennen und einhalten. Der AN hat KKS seine Unterlieferanten vor Arbeitsaufnahme schriftlich zu benennen. KKS behält sich vor, Unterlieferanten abzulehnen.

### 1.3 Gesetzliche, tarifliche und sonstige Vorschriften

Der AN verpflichtet sich, eigenes als auch fremdes Personal sowie alle Fahrzeuge und Geräte gemäß den Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz unter Einhaltung einschlägiger gesetzlicher, tariflicher und sonstiger Vorschriften einzusetzen.

Verstöße gegen die vorgenannten Bedingungen und Vorschriften sind Vertragsverletzungen, wobei diejenigen von Unterlieferanten dem AN wie eigene Vertragsverletzungen angelastet werden.

### 1.4 Gewerbliche Betätigung

Der AN darf auf dem Klinikgelände nur Arbeiten für KKS ausführen. Jede andere gewerbliche Betätigung ist untersagt.

### 1.5 Einschaltung von Behörden

Vor Einschaltung von Behörden durch den AN ist bei KKS die Fachabteilung Technischer Dienst zu informieren.

### 1.6 Alkohol-, Rauschmittel-, Drogenverbot und Nichtraucherschutz

Das Mitbringen, der Verzehr sowie der Gebrauch von alkoholischen Getränken, Rauschmitteln und Drogen ist auf dem Klinikgelände verboten. Gleichfalls ist es untersagt, unter Einfluss von alkoholischen Getränken, Rauschmitteln und Drogen das Gelände zu betreten. Die betriebliche sowie gesetzliche Regelung zum Nichtraucherschutz ist einzuhalten.

### **1.7 Vor-Ort-Kontrollen und Diebstahlschutz**

Durch Vor-Ort-Kontrollen überzeugt sich KKS davon, ob der AN die Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz einhält.

Die Kontrollen werden von dem Technischen Dienst durchgeführt. Hierzu hat der AN den KKS-Mitarbeitern jederzeit Zutritt zu sämtlichen Einrichtungen auf dem Gelände zu gewähren, Auskünfte zu erteilen und Einsicht in Unterlagen zu gestatten, soweit es die Kontrolle erfordert.

Zum Schutz des betrieblichen und persönlichen Eigentums sind die Mitarbeiter berechtigt Kontrollen durchzuführen.

### **1.8 Folgen bei Verstößen**

Verstöße des AN bzw. seines Unterlieferanten gegen die Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz wird KKS ahnden und geeignete Maßnahmen ergreifen. Je nach Art und Schwere können Verstöße z. B.

- eine Ermahnung,
- ein Betretungsverbot für Personen und/oder
- den Ausschluss des AN von weiteren Einsätzen

zur Folge haben. KKS behält sich vor, ggfls. Behörden einzuschalten und Schadensersatz zu fordern.

## **2. Baustelleneinrichtung**

### **2.1 Allgemeines**

Für die Einrichtung einer Baustelle ist die Genehmigung des Technischen Dienstes einzuholen, die auch die Plätze für Lager, Montage und Personalunterkünfte vergibt. Der AN hat seine Lagerhaltung ebenso mit dem Technischen Dienst abzustimmen wie das Verlegen und Anschließen von Leitungen (Gas, Wasser, Abwasser, Strom) sowie das Aufstellen von Gerüsten.

Der AN hat die Baustelleneinrichtungen auf Wunsch von KKS auch anderen Firmen zur Verfügung zu stellen, sofern die Belange des AN dadurch nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Für die Vergabe von Parkplätzen ist die Klinikverwaltung zuständig. Die Baustelleneinrichtung ist vom AN instand zu halten und gegen unbefugtes Benutzen und Diebstahl zu schützen. Nach Leistungsdurchführung sind die Einrichtungen unverzüglich abzubauen und abzutransportieren. Der AN hat den Schutz des Bodens und die Sicherung vor Bodenverunreinigungen jederzeit zu gewährleisten.

Der AN hat seine Baustellen sauber und in aufgeräumtem Zustand zu halten.

Das Wohnen und Übernachten auf dem Gelände ist verboten.

## **2.2 Elektrischer Strom**

Der an den örtlichen Baustellen erforderliche elektrische Strom wird von KKS gemäß den örtlich verfügbaren Anschlusswerten ohne Berechnung beigestellt, sofern nichts Gegenteiliges im Werkvertrag geregelt ist. Der Anschluss an das KKS Stromnetz und die Trassierung der Stromleitungen sind mit dem Technischen Dienst abzustimmen. Verlegung, Instandhaltung, Umlegung und Demontage der Verteilungsleitungen ab Übergabestelle gehören zum Leistungsumfang des AN. Die Beendigung der Nutzung hat der AN dem Technischen Dienst rechtzeitig vor Demontage zu melden.

## **2.3 Wasser**

Das an den örtlichen Baustellen erforderliche Wasser stellt KKS bis zur Übergabestelle ohne Berechnung zur Verfügung, sofern nichts Gegenteiliges im Werkvertrag geregelt ist. Abwasserleitungen sind an die Kanalisation anzuschließen.

## **2.4 Abfallbeseitigung**

Zur Beseitigung von Abfällen, die im Zuge der Bauarbeiten anfallen, ist Angelegenheit des AN, sofern nichts Gegenteiliges im Werkvertrage geregelt ist. Die Abfälle sind täglich zu beseitigen.

Die Abfallentsorgung hat nach den geltenden Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu erfolgen. Auf Verlangen des Abfallbeauftragten des Klinikums Siegen werden entsprechende Nachweise vorgezeigt.

## **3. Personaleinsatz**

### **3.1 Allgemeines**

Die Personalverantwortung, das sachliche und disziplinarische Weisungsrecht sowie die Gestaltung und Durchführung des Personaleinsatzes liegen ausschließlich beim AN. Er hat hierfür ausreichendes und qualifiziertes Führungspersonal einzusetzen. Der AN hat sicherzustellen, dass jederzeit eine verantwortliche, seiner Belegschaft und der Belegschaft seiner Unterlieferanten weisungsbefugte deutschsprachende Person vor Ort anwesend ist.

### **3.2 Qualifikationen der eingesetzten Mitarbeiter**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nur geeignetes, ausreichend qualifiziertes und unterwiesenes Personal unter Einhaltung gesetzlicher, tariflicher und sonstiger Vorschriften einzusetzen.

Der AN hat KKS auf Anforderung die Qualifikationen ihrer eingesetzten Mitarbeiter nachzuweisen.

### **3.3 Tageseinsatzmeldungen**

KKS muss jederzeit über alle von Fremdfirmen auf dem Klinikgelände ausgeführten Tätigkeiten, sowie über die dabei beschäftigten Mitarbeiter unterrichtet sein. Hierzu hat der AN über von KKS vorgegebene Tageseinsatzmeldungen (Anlage 1) generell zu informieren.

Der AN hat sich zu Beginn bzw. mit Beendigung der Arbeiten bei dem Hausmeister an- und abzumelden sowie Arbeitsunterbrechungen anzuzeigen.

Arbeiten außerhalb der Hausmeister-Dienstzeiten sind mit dem technischen Dienst abzusprechen.

KKS sowie der Koordinator müssen jederzeit über alle von Fremdfirmen auf dem Liegenschaftsgelände ausgeführten Tätigkeiten, sowie über die dabei beschäftigten Mitarbeiter unterrichtet sein. Der AN hat sich zu Beginn bzw. mit Beendigung der Arbeiten bei dem Koordinator an- und abzumelden sowie Arbeitsunterbrechungen anzuzeigen.

## **4. Arbeitsschutz**

### **4.1 Allgemeines**

Hinsichtlich des Arbeitsschutzes gelten für Mitarbeiter des AN die gleichen gesetzlichen oder normierten Sicherheitsstandards wie für KKS-Mitarbeiter.

Die sicherheitstechnische Betreuung der Fremdfirmen ist durch die Fremdfirmen selbst zu organisieren.

### **4.2 Allgemeine Verkehrssicherungspflichten des AN**

Jedem AN obliegen die so genannten „Allgemeinen Verkehrssicherungspflichten“. Danach ist jeder AN verpflichtet, dass in seinem Arbeitsbereich keine Tätigkeits-, Sach- und Verkehrsgefahren entstehen.

### **4.3 Weisungen zum Arbeitsschutz**

In allen Fragen des Arbeitsschutzes sind folgende KKS-Mitarbeiter bzw. extern Beauftragte gegenüber dem AN weisungsbefugt:

- Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Namentlich benannter Mitarbeiter des Technischen Dienstes
- Namentlich benannter Bau- oder Fachbauleiter gem. Landesbauordnung NRW
- Namentlich benannter Koordinator z. B. gem. § 6 BGV A1 oder § 3 Baustellenverordnung

Der AN ist verpflichtet, alle den Arbeitsschutz betreffenden Informationen gegenüber dem o. g. Personenkreis auf Anforderung offenzulegen.

Verstöße gegen Arbeitsschutzbestimmungen können bis zum Verbot der Weiterführung der Arbeiten im Gefahrenfall führen. Die sich hieraus ergebenden Kosten hat der AN zu tragen.

## **4.4 Einhaltung besonderer Regelungen**

### **4.4.1 Erstunterweisung**

Der AN hat sicherzustellen, dass sein verantwortlicher Bauleiter vor erstmaligem Einsatz bzw. beim Wechsel, bezüglich dieser „Regeln für Fremdfirmen“ und der Risikobewertung informiert ist (Grundunterweisung).

Der AN hat die Inhalte der Unterweisung selbstständig an seine Mitarbeiter und Unterteilnehmer weiter zu geben.

Die Unterweisungen sind zu dokumentieren und auf Anforderung KKS zur Verfügung zu stellen.

### **4.4.2 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)**

Der AN ist verpflichtet, den Mitarbeitern eine PSA zur Verfügung zu stellen und deren Tragen zu gewährleisten. Alle Fremdfirmenmitarbeiter haben Schutzhelme zu tragen.

### **4.4.3 Mängel-/Störungsmeldung**

Jeder AN hat festgestellte Mängel, Störungen, Unfallgefahren usw. sofort zu beseitigen bzw. dem Technischen Dienst oder dem Koordinator zu melden.

### **4.4.4 Sicherheitskennzeichnung**

Alle Verbots-, Gebots-, Warn- und Rettungszeichen in den Einsatzbereichen sind zwingend zu beachten, insbesondere die freizuhaltenen Einsatz- und Bewegungsflächen für die Rettungsfahrzeuge.

### **4.4.5 Unzulässige Handlungen**

Im Interesse von Ordnung und Sicherheit ist das Entfernen oder Verändern von Arbeitsschutzeinrichtungen untersagt

### **4.4.6 Verhalten bei Arbeitsunfällen**

Der AN hat seine Mitarbeiter vor Einsatzbeginn über die Notrufnummern zu informieren.

Bei Arbeitsunfällen ist unverzüglich der Technische Dienst zu benachrichtigen.

## **4.5 Regeln für die Arbeiten vor Ort**

### **4.5.1 Arbeiten im Kranbereich**

Um wechselseitige Gefährdungen bei Arbeiten im Kranbereich ausschließen zu können, muss mindestens 24 Stunden vor Arbeitsbeginn eine Abstimmung mit dem Koordinator herbeigeführt werden. Autokranfahrer müssen an den vereinbarten Treffpunkten auf einen Mitarbeiter von KKS warten und dürfen auf keinen Fall eigenmächtig die Örtlichkeiten befahren.

### **4.5.2 Gefahrstoffe**

Vor dem Einsatz von Gefahrstoffen hat der AN dem jeweils zuständigen Bereich bzw. dem Koordinator alle sicherheitsrelevanten Informationen, insbesondere die Gefährdungsbeurteilung und die betreffenden Sicherheitsdatenblätter vorzulegen.

AN und Koordinator haben gemeinsam die Gefährdungen durch alle vor Ort auftretenden Gefahrstoffe zu beurteilen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen abzustimmen.

Das Ergebnis ist von allen Beteiligten zu dokumentieren.

### **4.5.3 Arbeiten an Betriebsanlagen**

Die Abschaltung jeglicher Betriebsanlagen (elektrische oder medizinische Versorgungseinrichtungen) ist mit dem Technischen Dienst vor Durchführung abzustimmen.

### **4.5.4 Sicherung und Freigabe von Arbeiten an Betriebsanlagen**

Während der Arbeiten an Betriebsanlagen sind die Anlagen gegen unbefugtes, irrtümliches oder selbständiges Inbetriebsetzen zu sichern.

Die Aufsichtsführenden haben sich vor Arbeitsaufnahme von den getroffenen Sicherheitsmaßnahmen zu überzeugen.

### **4.5.5 Freileitungen, Kabelkanäle und erdverlegte Mittel- / Hochspannungskabel**

Um wechselseitige Gefährdungen bei Arbeiten im Bereich von erdverlegten Mittel- oder Hochspannungskabel ausschließen zu können, muss mindestens 24 Stunden vor Arbeitsbeginn eine Abstimmung mit dem Koordinator herbeigeführt werden.

### **4.5.6 Lärm**

Sollten die auszuführenden Arbeiten zu einer Lärmbelästigung oberhalb der zugelassenen Lärmpegel an den umliegenden Arbeitsplätzen führen (BGV B3 – Lärm), sind frühzeitig mit dem Technischen Dienst und dem Koordinator geeignete Maßnahmen abzustimmen.

### **4.5.7 Arbeitsmittel**

KKS stellt keine Arbeitsmittel, wie Leiter, Werkzeug, Staubsauger, etc. zur Verfügung. Alle erforderlichen Arbeitsmittel sind von AN zu stellen.

#### **4.5.8 Feuerarbeiten**

Vor Durchführung von Schweiß-, Schneide-, Löt-, Abtrenn- oder Bohrarbeiten hat der AN den Erlaubnisschein zur Durchführung der Arbeiten (Anlage 2) ausgefüllt und unterschrieben dem Brandschutzbeauftragten vorzulegen.

#### **4.5.9 Beendigung von Arbeiten**

Nach Beendigung der Arbeiten ist eine Endkontrolle durchzuführen. Hierbei ist besonders darauf zu achten, dass

- sicherheitstechnische Einrichtungen funktionsfähig und Gitterroste bzw. sonstige Abdeckungen wieder angebracht/ befestigt sind,
- Montageteile, Abfallstücke, Materialreste etc. beseitigt und gebrauchte Gasflaschen wieder entfernt wurden,
- der Arbeitsbereich aufgeräumt und gesäubert verlassen wurde.

### **5. Umweltschutz**

#### **5.1 Allgemeines**

Der AN hat seine Arbeiten unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben so durchzuführen, dass nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen der Vertragsabwicklung vermieden werden.

#### **5.2 Abfall**

Der AN hat Abfälle getrennt zu halten (z.B. Bauschutt, Papier, Hausmüll usw.). Die Abfallentsorgung hat nach den geltenden Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu erfolgen. Auf Verlangen des Abfallbeauftragten des Klinikums Siegen werden entsprechende Nachweise vorgezeigt. Jegliche Abfallverbrennung bzw. offene Feuer auf dem Gelände sind verboten.

#### **5.3 Boden und Gewässer**

Der AN hat sich so zu verhalten, dass durch seine Tätigkeit keine Verunreinigungen von Boden oder Gewässer entstehen. Bei der Lagerung und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auf Sorgfalt und Einhaltung der Vorschriften zu achten. Werden bei Erd- oder Tiefbauarbeiten auf KKS-Gelände Bodenverunreinigungen vorgefunden, ist der Technische Dienst unverzüglich zu informieren.

#### **5.4 Umweltrelevante Ereignisse**

Sämtliche umweltrelevanten Störungen/Schäden und Ereignisse sind dem Technischen Dienst unverzüglich zu melden.

#### **5.5 Anforderungen gemäß Energiemanagementsystem (ISO 50001)**

Alle Fremdfirmen, Dienstleister und deren Mitarbeiter, die auf dem Gelände oder im Auftrag unseres Unternehmens tätig sind, sind verpflichtet, die Vorgaben unseres Energiemanagementsystems gemäß ISO 50001 einzuhalten.

Dies umfasst insbesondere folgende Anforderungen:

1. Grundsatz der Energieeffizienz  
Fremdfirmen sind angehalten, bei sämtlichen Tätigkeiten energieeffizient zu handeln und unnötigen Energieverbrauch zu vermeiden. Maschinen, Geräte und Anlagen dürfen nur im tatsächlich erforderlichen Umfang betrieben werden.
2. Nutzung von Anlagen und Betriebsmitteln  
Vom Unternehmen bereitgestellte Anlagen, Maschinen und Betriebsmittel sind energieeffizient zu nutzen. Nach Beendigung der Arbeiten sind diese – sofern betrieblich zulässig – abzuschalten.
3. Einsatz eigener Geräte  
Eigene mitgebrachte Geräte und Maschinen müssen dem Stand der Technik entsprechen und möglichst energieeffizient betrieben werden. Der Einsatz energieintensiver Geräte ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
4. Meldung von Energieabweichungen  
Auffälligkeiten, Störungen oder erkennbare Energieverschwendungen (z.B. unnötig laufende Anlagen, Leckagen, Fehlfunktionen) sind unverzüglich dem zuständigen Ansprechpartner im Technischen Dienst zu melden.
5. Einhaltung spezifischer Vorgaben  
Fremdfirmen haben zusätzlich alle standortspezifischen energetischen Vorgaben, Betriebsanweisungen sowie Hinweise des Unternehmenspersonals zu beachten.
6. Schulung und Unterweisung  
Die Fremdfirma stellt sicher, dass ihre Mitarbeitenden über die relevanten Anforderungen des Energiemanagements informiert und entsprechend unterwiesen sind.
7. Unterstützung von Verbesserungsmaßnahmen  
Fremdfirmen sind verpflichtet, Maßnahmen zur Verbesserung der energiebezogenen Leistung zu unterstützen und keine Handlungen vorzunehmen, die den Energiezielen des Unternehmens entgegenstehen.
8. Konsequenzen bei Verstößen  
Verstöße gegen die Vorgaben des Energiemanagementsystems können zum Ausschluss von der Tätigkeit auf dem Gelände führen.

## **6. Brand- und Explosionsschutz**

Sicherheitsvorschriften für Brand- und Explosionsschutz sind unbedingt einzuhalten. Speziell ist hier zu beachten:

- a. Reduzierung der Brandlasten und Sicherung der Rettungswege durch Verminderung brennbarer Materialien im/am Bauwerk (ggf. durch Auslagerung)
- b. Freihaltung der Rettungswege/Angriffswege für die Feuerwehr
- c. Freihaltung und Zugänglichkeit für vorhandene Brandschutzeinrichtungen, Kennzeichnung und kontrollierte Lagerung von brennbaren Materialien
- d. Ausstattung des Arbeitsplatzes und seiner Einrichtungen mit geeigneten Feuerlöschgeräten. Im Brandfall oder bei sonstigen Unglücksfällen ist sofort die Krankenhauszentrale über 0271-705-2345 (externer Ruf), 91 (interner Ruf) sowie die Feuerwehr und/oder der Rettungsdienst über 112 zu alarmieren.

Standortspezifische Besonderheiten, hinsichtlich der Notrufnummern sind in Bestandteil der Ersteinweisung.

Eine Außerbetriebnahme von Gefahrenmeldeanlagen, wie z. B. automatische Brandmelder, Druckknopfmelder, sonstige Alarm- oder Feuerlöschanlagen ist ausschließlich über den technischen Dienst (Hausmeister) zu veranlassen.

## **7. Schrott**

Der bei der Leistungserbringung anfallende Stahl-, Guss- und Nichteisenmetallschrott bleibt KKS-Eigentum, sofern nichts Gegenteiliges im Werkvertrag geregelt ist.

## **8. Verkehrsregeln auf dem KKS Gelände**

Auf dem gesamten KKS-Gelände gelten die Regeln der StVO. Die Aufstellflächen für Rettungswege sind ständig freizuhalten. Parken ist ausschließlich in den gekennzeichneten Flächen zulässig.

## **9. Hubschrauberlandeplatz**

In unmittelbarer Nähe zu der Baumaßnahme befindet sich der Hubschrauberlandeplatz. Der Bauablauf darf sich nicht störend auf den Betrieb des Hubschrauberlandeplatzes und der Notfallversorgung auswirken. Lose Baustoffe, die durch den Hubschrauber angesaugt werden können, sind so zu sichern, dass keine Gefährdung für den Hubschrauberbetrieb entsteht.

Unabdingbare Arbeiten, die nicht im laufenden Betrieb des Hubschrauberlandeplatzes durchgeführt werden können, sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren und müssen mindestens 3 Tage vor Aufnahme der Arbeiten dem Koordinator sowie dem Technischen Dienst schriftlich angezeigt werden. Die Arbeiten dürfen erst nach schriftlicher Genehmigung durch den Technischen Dienst aufgenommen werden.

## **10. Rettungswege**

Es wird ausdrücklich noch einmal darauf hingewiesen, dass alle Rettungswege, insbesondere die Zuwegungen der Liegendkrankenfahrt und des Patiententransportes vom Hubschrauberlandeplatz zur Notfallversorgung freigehalten werden müssen und von jeglicher –auch vorübergehender- Lagerung, Nutzung oder dergleichen ausgenommen sind.

---

**11. Telefonnummern:**

Brandschutzbeauftragter: 0271/ 705-602040  
Hausmeister: 0271/ 705-602501  
Technischer Dienst: 0271/ 705-6020 40/41/42/43/44/45  
EDV: 0271/ 705-2013 /1234

Siegen, 30. April 2026

Kreisklinikum Siegen GmbH  
Technischer Dienst  
57076 Siegen  
Tel.: 0271 / 705 60 20 41  
e-mail: [td@kreisklinikum-siegen.de](mailto:td@kreisklinikum-siegen.de)